

Strukturfonds Wirtschaft für KMU

Förderrichtlinie zum Programm „Zukunftsfähiger Mittelstand“

Präambel

Die COVID-19 Pandemie stellt die Kommunen und Unternehmen vor spezifische, nie dagewesene Problemstellungen. Vor diesem Hintergrund und im Rahmen der rechtlich zulässigen indirekten kommunalen Wirtschaftsförderung und ihrer satzungsmäßigen Aufgaben legt die IFG Ingolstadt AöR als 100%ige Tochter der Stadt Ingolstadt zeitlich befristet einen „Strukturfonds Wirtschaft für KMU“ auf. Auf diesem Wege dient sie dem wirtschaftlichen Wohl der Bürgerinnen und Bürger, als etwa die Gemeinde selbst unmittelbar am wirtschaftlichen Erfolg der örtlichen Wirtschaft partizipiert und für die Einwohner ihrerseits Arbeitsplätze erhalten und geschaffen werden. Der Wirtschaftswandel wird durch die Corona-Pandemie zusätzlich an Vehemenz gewinnen. Insofern werden neben nahe liegenden Wirtschaftszweigen auch solche, denen bislang lediglich mittelfristig erforderliche Umstrukturierungsprozesse bevorstanden – früher mit diesen konfrontiert als gedacht. Dies betrifft nicht nur große Unternehmen, sondern auch den Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere auch das Handwerk.

Der Freistaat Bayern und der Bund haben umfangreiche Sofort- und Nothilfeprogramme für kleine Unternehmen eingerichtet, mit denen in Härtefällen unbürokratisch nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden können. Auf kommunaler Ebene unterstützen die Stadt Ingolstadt und ihre Beteiligungsunternehmen die Überwindung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen in Härtefällen durch Stundung von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten und dem Vorziehen der Fälligkeit eingehender Rechnungen. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.03.2020 einstimmig beschlossen, dass nachfolgende städtische Gebührensatzungen rückwirkend zum 01.01.2020 und mit Wirkung bis 31.12.2020 hinsichtlich der gebührenrechtlichen Bestandteile außer Kraft gesetzt werden. Sonstige Bestandteile – insbesondere Ordnungs- und Sicherheitsrecht – blieben uneingeschränkt bestehen.

Bund, Freistaat Bayern und auch die Stadt Ingolstadt kommen damit ihrer Verantwortung nach und federn die Corona-bedingten Verwerfungen ab.

Im Gegensatz zu den beschriebenen Sofort- und Nothilfeprogrammen soll der „Strukturfonds Wirtschaft für KMU“ hingegen den Blick in die Zukunft richten. Im Rahmen der rechtlich zulässigen kommunalen Wirtschaftsförderung soll die Innovationsfähigkeit und

Resilienz (Widerstandsfähigkeit) gestärkt werden, um die KMU für die Herausforderungen der Zukunft zu wappnen.

§ 1 Rechtsgrundlagen und Grundsätze

- (1) Rechtsgrundlagen für diese Förderrichtlinie sind die kommunal-, haushalts- und beihilferechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Bayerischen Gemeindeordnung sowie die Bestimmungen des EU-Rechts. Im Bereich des EU-Rechts erfolgt die Gewährung insbesondere – aber nicht abschließend – unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, Abl. L 187/1 (AGVO) sowie
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013, Abl. L 352/1 vom 24.12.2013 (De-minimis-VO).
 - Bekanntmachung der EU-Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs.1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01)
- (2) Zuwendungen aus dem Strukturfonds werden – im Rahmen der verfügbaren Mittel – zeitlich befristet und grundsätzlich als Anteilsfinanzierung gewährt.
- (3) Unter Berücksichtigung der Förderziele (§2) gewährt die IFG Ingolstadt AÖR Zuwendungen im Bereich der Wirtschaftsförderung als freiwillige Leistungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie.
- (4) Zuwendungen werden zukunftsbezogen bewilligt. Eine Förderung bereits begonnener oder durchgeführter Projekte ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 2 Förderziele und Zweck

Über den Strukturfonds sollen für Kleinstunternehmen wie auch für kleine und mittlere Unternehmen optimale Rahmenbedingungen für ihre wirtschaftlichen Aktivitäten bereitgestellt werden. Dies wird getragen von der Überzeugung, dass die Resilienz- und Innovationsfähigkeit der KMU die Basis für das wirtschaftliche Wohl der Einwohner darstellt.

- (1) Die erforderliche Flexibilität und Agilität dieses Wandlungsprozesses erfordert von den Kommunen im Zuge der zulässigen Wirtschaftsförderung möglichst kleingliedrige und auf die Bedürfnisse der Unternehmen zugeschnittene Lösungen. Diese für Innovation, Resilienz und Wandlungsfähigkeit unabdingbaren Rahmenbedingungen schaffen die Voraussetzung für die ansässigen Unternehmen, um ihre Zukunftsfähigkeit aus eigener Kraft sicherzustellen. Auf diesem Wege werden als mittelbare Folge der indirekten Wirtschaftsförderung folgende Ziele erreicht:
- Erhaltung vorhandener sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze
 - Stärkung der Attraktivität der kleinen und mittleren Unternehmen für Fachkräfte
 - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit
 - Stabilisierung und Stärkung der Innenstadt als Wirtschafts- und Einzelhandelsstandort
 - Optimierung der wirtschaftsnahen Dienstleistungen
- (2) Die Förderrichtlinie zum Programm „Zukunftsfähiger Mittelstand“ basiert im Grundsatz auf abstrakten, im Einzelfall jedoch flexiblen und – wo zum Ausschluss von Selektivität erforderlich – auch kleingliedrigen Fördermaßnahmen. Eine faktische selektive Begünstigung bestimmter Wirtschaftssektoren, bestimmter Wirtschaftsteilnehmer oder einer bestimmten Kategorie dieser Wirtschaftsteilnehmer wird auf diesem Wege ausgeschlossen.

§ 3 Subsidiarität

- (1) Die förderfähigen Maßnahmen dieser Förderrichtlinie können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung für das geplante Vorhaben keine anderweitigen Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Bayern oder aus Mitteln regionaler Förderprogramme erhalten können.
- (2) In begründeten Einzelfällen – insbesondere, wenn ansonsten dem Förderzweck nicht entsprochen werden kann – ist eine ergänzende Zuwendung entsprechend der Förderrichtlinie möglich.

§ 4 Zuwendungsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen sowie in begründeten Ausnahmefällen auch sonstige Unternehmen. Grundlage der Einordnung eines Unternehmens als KMU ist die von der EU-Kommission angenommene Empfehlung 2003/361/EG, die seit dem 01. Januar 2005 gilt.
- (2) Grundlegend sind die folgenden Kenndaten des EU-Rahmens. Danach sind Kleinst-, kleine und mittelgroße Unternehmen wie folgt zu bestimmen:
 - Die Kategorie der Kleinstunternehmen definiert Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Millionen € nicht überschreitet.
 - Die Kategorie der kleinen Unternehmen definiert Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Millionen € nicht überschreitet.
 - Die Kategorie der mittleren Unternehmen definiert Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € erzielen oder deren Jahresbilanz sich auf höchstens 43 Millionen € beläuft.
- (3) Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Verflechtungen und Verbindungen mit anderen Unternehmen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Kriterien und der Berechnungsmethoden gelten die Empfehlungen und Erklärungsmuster der EU-Kommission in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Bei den Zuwendungen aus dem „Strukturfonds Wirtschaft für KMU“ handelt es sich um allgemeine De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Von einer Förderung ausgeschlossen sind die in Artikel 1 der Verordnung definierten Branchen.

Grundsätzlich sind danach vorbehaltlich anderweitiger Regelungen Beihilfen an Unternehmen aller Wirtschaftszweige mit folgenden Ausnahmen möglich:

- Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates tätig sind
- Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind
- Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind

- wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet
- wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen
- Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten

§ 5 Förderprogramm

Das Förderprogramm „Zukunftsfähiger Mittelstand“ fördert insbesondere folgende Maßnahmen/Projekte:

- Maßnahmen zur Erstellung ganzheitlicher Konzepte zur Stärkung regionaler Versorgungsketten und Ausbau der Nahversorgung
- Projektanbahnung und Projektkooperation mit Hochschulen und Forschungsinstitutionen

§ 6 Zuwendungsarten

- (1) Die IFG vergibt im Rahmen der o.g. Förderrichtlinie Zuwendungen für Vorhaben als projektbezogene Förderung.
- (2) Eine Kombination verschiedener Zuwendungsarten oder die Förderung mehrerer Maßnahmen/Projekte desselben Empfängers ist grundsätzlich zulässig, sofern es dadurch nicht zu einer Doppelförderung kommt.
- (3) Im Rahmen des Förderprogramms erfolgt die Förderung als Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Kosten in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen. Die Höhe der Anteilsfinanzierung erfolgt entsprechend der Unternehmensgröße.
 - Kleinstunternehmen: bis zu 80%
 - Kleine Unternehmen: bis zu 65%
 - Mittlere Unternehmen: bis zu 50%

(4) Zuwendungsfähige Kosten sind beispielsweise:

- Kosten für Gutachten und Marktstudien
- Sachkosten für die Projektumsetzung
- Zuschuss für Beraterkosten

§ 7 Antragsverfahren

(1) Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf einen begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten.

Der Antrag umfasst insbesondere:

- Angaben zum Antragsteller (Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person(en), Kurzprofil, Rechtsform)
- Angaben zum Verwendungszweck in Form einer Beschreibung des Vorhabens, inklusive Erläuterung der angestrebten Ziele und Zielgruppe(n) und ggf. weiterer Faktoren, die für die Wirkung des Vorhabens bewertet werden sollen
- Angaben zu den Aufwendungen des Vorhabens, aufgegliedert nach einzelnen Positionen (einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Aufwendungen) sowie deren Finanzierung (Einnahmen, Eigen- und Drittmittel) in Form eines Kosten- und Finanzierungsplans.

Die Formulare können auf der Internetseite der IFG Ingolstadt AÖR heruntergeladen werden.

Der Antrag ist **online** bei der

IFG Ingolstadt AÖR
www.ingolstadt-ifg.de/strukturfonds

einzureichen.

Sofern der Antragsteller für seine Institution oder für ein Vorhaben Zuwendungen bei einer anderen Bewilligungsbehörde beantragt hat, so ist dies bei der Antragstellung ebenfalls zu melden.

- (2) Anträge auf eine Zuwendung können innerhalb des Förderzeitraums (§12) nach Bedarf gestellt werden und werden nach der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln beschieden. Der vollständige Antrag ist rechtzeitig vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu stellen. Bereits begonnene Vorhaben können nur in begründeten Ausnahmesituationen gefördert werden.

§ 8 Bewilligungsverfahren

Über die Zuwendung für Vorhaben nach dieser Förderrichtlinie entscheidet im Einzelfall die Wirtschaftsförderungsabteilung der IFG Ingolstadt AöR im Rahmen ihrer aufgelegten Satzung und nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zur Begutachtung besonderer Zuwendungsvoraussetzungen kann die IFG fachkundige Gremien, insbesondere aus Vertretern von Kammern, Verbänden und wissenschaftlichen Einrichtungen einbeziehen.

Über die Veränderung von Antragsfristen und über den förderunschädlichen Beginn von Vorhaben vor Erteilung des Zuwendungsbescheides entscheidet die IFG auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid oder durch den Abschluss eines Zuwendungsvertrages.

§ 9 Nachweis- und Prüfverfahren

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit die Verwendung der Zuwendung nach den Maßgaben dieser Förderrichtlinie und des Zuwendungsbescheides sicherzustellen und entsprechende Belege, Erklärungen und Mitteilungen zum Nachweis der Verwendung abzugeben.
- (2) Die IFG ist berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen/Projekten stehen, anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Belege müssen so aufgeschlüsselt werden, dass sie prüfungsfähig sind.

- (3) Vorgelegte und geprüfte Originalbelege werden nach der Einsichtnahme mit einem Kontrollvermerk versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückgegeben.

§ 10 Rückforderung und Verzinsung

- (1) Wird der Zuwendungsbescheid/-vertrag (teilweise) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung – auch wenn sie bereits verwendet worden ist – (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Leistung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Dies gilt insbesondere, wenn
- eine nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben bzw. eine Änderung der Finanzierung eingetreten ist (auflösende Bedingung),
 - der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - Mitteilungs- und Nachweispflichten verletzt oder Verwendungsnachweise nicht bzw. nicht rechtzeitig erbracht wurden.

§ 11 Öffentlichkeit, Transparenz

- (1) Die IFG Ingolstadt AÖR stellt in geeigneter Weise sicher, dass potenzielle Zuwendungsempfänger und die Fachöffentlichkeit über den Zugang zur Förderung, die geförderten Vorhaben sowie deren Ergebnisse und Wirkung informiert sind.
- (2) Öffentliche Präsentationen oder Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers, die sich auf ein gefördertes Vorhaben oder dessen Ergebnisse beziehen, sollen Hinweise auf die Förderung durch die IFG enthalten.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Berichterstattung und öffentliche Diskussion über das aus öffentlichen Mitteln geförderte Vorhaben und dessen Ergebnis zu unterstützen.

- (3) Alle Zuwendungen werden im abschließenden Bericht unter Einhaltung der festgelegten datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst und veröffentlicht. Der Antragsteller erklärt mit der Unterschrift zum Zuwendungsantrag sein Einverständnis zur Veröffentlichung.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der IFG und den Stadtrat der Stadt Ingolstadt vom 23.04.2020 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 gültig.